

ten Kammer anheimgeben, ob nicht diese Anträge durch die von dem Herrn Justizminister gegebenen Erläuterungen sich erledigen sollten. Es fragt sich dabei, was eigentlich genau der Zweck dieser Anträge sei, ob der, daß nur das Gefängniß, statt dessen Geldstrafe erkannt wird, nicht zur öffentlichen Kunde gelangen soll, oder der, daß auch der Denunciant nichts davon erfahren soll, daß die Geldstrafe statt Gefängniß erkannt worden sei. Wenn der erstere Zweck vorwaltet, so würde es hierzu einer weitem Verordnung kaum bedürfen, da, wie schon der Herr Staatsminister bemerkt hat, nur vorgeschrieben ist, die erkannte Strafe bekannt zu machen, was nur auf die wirklich erkannte Geldstrafe, nicht auf die Gefängnißstrafe geht, statt deren die Geldstrafe erkannt worden ist. Sollte aber der Zweck zugleich dahin gehen, zu verhindern, daß dem Denuncianten bekannt werde, es sei Gefängnißstrafe in Geldstrafe verwandelt worden, so würde wenigstens das nicht der Fall sein, was Seiten des Herrn Domherrn D. Günther bemerkt wurde, daß eine solche Bestimmung sich ohne Abänderung der gesetzlichen Bestimmung auf dem Wege der Verordnung treffen lasse. Denn es heißt ausdrücklich in der Erläuterung von 1840, daß das Gefängniß, statt dessen auf Geldstrafe erkannt werden soll, in den Entscheidungsgründen namhaft zu machen sei. Auf das Einsehen der Entscheidungsgründe hat aber der Denunciant unbedingt ein Recht, er hat ein Recht auf Bekanntmachung des Erkenntnisses, und die Entscheidungsgründe sind ein integrierender Theil des Erkenntnisses. Es läßt sich auch die Erwähnung der Gefängnißstrafe in der That gar nicht anders, als wie ein Entscheidungsgrund betrachten; denn um die Geldstrafe bestimmen zu können, muß der Richter sich die Geldstrafe vergegenwärtigen, auf welche eigentlich zu erkennen gewesen sein würde. Wenn nun aber auf Bekanntmachung der Entscheidungsgründe sowohl der Inculpat als auch der Denunciant ein Recht hat, so würde ihnen auch die Bekanntmachung des beantragten Insuperats ohne eine neue gesetzliche Bestimmung nicht verweigert werden können.

Präsident v. Carlowitz: Um Mißverständnissen zu begegnen, bemerke ich, daß nur noch ein einziges Amendement steht, nämlich das des Domherrn D. Günther.

D. Gross: Ich habe mich, wie ich dem geehrten Herrn Regierungscommissar bemerken muß, keineswegs überzeugt, daß die Aufhebung der gegebenen Erläuterung zu dem 20. und 21. Artikel des Criminalgesetzbuchs nicht erfolgen könnte, ohne eine andere Bestimmung dafür zu substituiren, und beziehe mich deshalb auf die bereits erwähnten Gründe. Ich hoffte nur, durch das gestellte Amendement die meiner Ansicht nach ungegründeten Bedenken beseitigen zu können, daß in den höchst seltenen Fällen einer stattfindenden Rückverwandlung ein Zweifel über das angenommene Verhältniß der Geldstrafe zu der Gefängnißstrafe entstehen möchte. Ich habe aber darüber weiter nichts zu sagen, da mein Amendement nicht unterstützt worden ist.

Domherr D. Günther: Gegen das, was der Herr Commissar sagte, habe ich nur zu erinnern, daß nach einer fast allge-

mein verbreiteten Praxis der sächsischen Untergerichte in solchen Bescheiden immer nur die Geldsumme, die der Angeschuldigte als Strafe bezahlen soll, ausgesprochen wird, und mir ist in der That noch nicht ein einziger Fall vorgekommen, (ich sage: „er ist mir nicht vorgekommen,“ — womit nicht geleugnet werden soll, daß er dennoch etwa irgend einmal stattgefunden haben könnte) wo ein Untergericht, welches den Bescheid selbst gegeben hat, bei der Bestimmung einer Geldstrafe die gleichgeltende Strafe des Gefängnisses oder der Handarbeit zur Vergleichung hinzugefügt hätte. Ich muß also bei dem, was ich vorhin erwähnte, beharren, daß ich es nicht für nothwendig erachten kann, daß dem Denuncianten hiervon Kenntniß gegeben werden müsse. Ich kann mich also auch nicht davon überzeugen, daß es zu Ausführung meines Antrags eines besondern Gesetzes bedürfe, sondern ich bin der Meinung, daß dieses von der Staatsregierung mittelst Verordnung verfügt werden könne; und endlich muß ich bemerken, daß zwar auch ich, wie ich schon erklärt habe, ohne Zweifel mit der Deputation stimmen werde, weil ich mich nicht überzeugen kann, daß durch den Antrag des Herrn Petenten der Zweck seiner Petition erreicht werde, — daß ich aber auch glaube, es sei der von mir gestellte Antrag mit dem Deputationsgutachten vollkommen vereinbar und würde durch die Annahme des letztern keineswegs ausgeschlossen.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht sonst noch Jemand das Wort? — Ich erkläre die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Referenten das Schlusswort.

Referent D. Mirus: Es ist über den vorliegenden Gegenstand so vielseitig verhandelt worden, daß mir nur wenig hinzuzufügen übrig bleiben wird. Das Deputationsgutachten ist nur von dem Herrn Petenten angegriffen worden, und es haben bereits diejenigen Redner, die sich für das Deputationsgutachten ausgesprochen haben, die dagegen gemachten Ausstellungen sattsam widerlegt. Nur in Beziehung auf das, was Herr D. Gross zuletzt erwähnte, daß in den Fällen, wo nach Art. 202 eine öffentliche Bekanntmachung der Strafe stattfindet, dies von dem Betheiligten selbst öffentlich bekannt gemacht werden könnte, wollte ich bemerken, daß dies den Worten des Gesetzes ausdrücklich entgegenstehen würde. Denn es heißt Art. 202 ausdrücklich, daß nur durch den Richter die öffentliche Bekanntmachung der Strafe geschehen solle. Mithin würde dem Beleidigten dieses Recht nicht zustehen. Was den Antrag des Herrn Domherrn D. Günther anlangt, so habe ich denselben nicht unterstützt, werde mich auch nicht dafür erklären, weil ich überzeugt bin, daß schon durch die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die hier in Frage kommenden Personen genugsam begünstigt sind, und ich in der bloßen Erwähnung des Arrestmaaßes keine Kränkung des Ehrgefühls finden kann.

Präsident v. Carlowitz: Es steht also von den Anträgen nur noch der Antrag des Herrn Domherrn D. Günther. Darüber ist mir kein Zweifel begegnet, daß er mit dem Deputationsgutachten vereinbar sei. Daraus folgt aber in Bezug auf die Art und Weise der Fragestellung, daß ich die erste Frage auf das Deputationsgutachten, mit Vorbehalt des Günther'schen